

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Reisen und Veranstaltungen von EndloserSommer.de (nachfolgend als Veranstalter benannt).



## 1. Anmeldung, Vertragsschluss und Fälligkeit des Reisepreises

1.1 Nach der Anmeldung online zu einem Event/Reise des Veranstalters erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung sowie die Rechnung per Email. Mit der Teilnahmebestätigung kommt der Vertrag mit dem Veranstalter zustande.

1.2 Nach dem Erhalt der in vorstehender Ziffer 1.1 genannten Unterlagen ist eine Anzahlung von 25% des Gesamtpreises innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Unterlagen fällig. Der gesamte Preis ist 20 Tage vor Eventbeginn gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zur Zahlung fällig.

1.3 Bei Reisen, die nicht länger als 2 Tage dauern oder nicht mehr als Euro 199,- kosten, ist der gesamte Preis in Abweichung von Ziffer 1.2 innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.4 Bei verspäteten Zahlungseingängen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Teilnehmerliste zu entfernen.

## 2. Teilnehmerkreis

2.1 Teilnahmeberechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, die Reise und denn Surfsport ohne Gefahr für sich und andere anzutreten und auszuüben.

2.2 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Surftaining ist die Fähigkeit, mindestens 15 Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## 3. Rücktritt vom Vertrag

3.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktrittes vom Reisevertrag durch den Teilnehmer, behält sich der Veranstalter das Recht vor, folgende pauschale Entschädigung (Stornogebühr) zu erheben: Bei einem Rücktritt 20 Tage vor Eventbeginn / Reisebeginn wird die geleistete Anzahlung von 30% des jeweiligen Kurspreises/Reisepreises in Abweichung zu § 346 Abs. 1 BGB einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer gestellt wird. Bei einem innerhalb der 7-Tagesfrist erklärtem Rücktritt sind weitere 50% der Kurskosten / Reisegebühren fällig, sofern ein Ersatzteilnehmer nicht gestellt wird bzw. eine anderweitige Teilnahme nicht gelingt.

3.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Reise bis 14 Tage vor Reisebeginn

(bei Flugreisen bis 40 Tage vor Reisebeginn) abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl

nicht erreicht ist. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, die Reise abzusagen, wenn aufgrund nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z. B. politische Unruhen, Umweltkatastrophen, Insolvenz eines Leistungserbringers oder aus gesundheitlichen Gründen, die Durchführung der Reise unmöglich oder erheblich erschwert wird. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen kann der Veranstalter jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

3.3 Teilnehmer, die eine Reise / einen Lehrgang nachhaltig stören, sich vertragswidrig verhalten oder sich und andere vorsätzlich gefährden, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

## 4. Mitwirkungspflicht / Durchführungsbedingungen

4.1 Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

4.2 Den Anweisungen des Ausbilders / Reiseguides ist Folge zu leisten.

## 5. Versicherungen

5.1 Jeder Teilnehmer ist zum Abschluss einer Unfallversicherung ggf. inklusive Bergung- und Rettungskosten und soweit einschlägig einer Auslandsrankenversicherung verpflichtet, die bei Unfällen im jeweiligen Land greift. Sollte ein Abtransport eines Teilnehmers notwendig werden, sind die Kosten in voller Höhe vom Teilnehmer zu tragen.

5.2 Weiterhin muss jeder Teilnehmer über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

## 6. Sorgfaltspflicht

6.1 Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft des Surfmaterials wird durch regelmäßige Inspektionen sichergestellt. Dennoch ist der Teilnehmer / Charterer verpflichtet, das Surfmateriale vor Fahrtantritt zu überprüfen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Teilnehmer / Charterer verpflichtet, entstandene Schäden sofort anzuzeigen.

6.2 Falls die Betriebsbereitschaft des Surfmaterials durch Nichtbeachtung der Anweisung des Ausbilders oder durch fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Teilnehmers / Charterers nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandenen Zeitverlust kein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Teilnehmers / Charterers.

## 7. Haftung und Versicherung

7.1 Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Reiseausschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung sowie für die gewissenhafte Durchführung der Inspektionen zur Sicherstellung des Surfmaterials.

7.2 Das Surfmateriale ist haftpflichtversichert. Personenschäden sind im Rahmen der Haftpflicht auf einen Deckungsumfang von 3 Millionen Euro begrenzt; Sachschäden bis ebenfalls zu einem Deckungsumfang von 3 Millionen Euro. Sofern der angerichtete Schaden diese Deckungssummen nachweislich übersteigt, haftet der Teilnehmer / Charterer im Falle seines Verschuldens dem Verwender persönlich für die hinausgehenden Beträge.

7.3 Bei selbst- und fremdverursachten Schäden trifft den Teilnehmer / Charterer eine Anzeigepflicht. Der Teilnehmer / Charterer verpflichtet sich, das Surfmateriale wie sein

Eigentum zu behandeln und zu führen. Für selbstverschuldeten Verlust und Schäden (einschließlich Ausfall- und Folgeschäden) an dem Surfmateriale und Ausrüstungsteilen haftet der Teilnehmer / Charterer persönlich. Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

## 8. Zusätzliche Charterbedingungen

8.1 Der Veranstalter ist als Vercharterer berechtigt, die Übergabe des Surfmaterials zu verweigern, sofern der Charterer nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt. Sofern sich erst nach Übergabe eine mangelnde Qualifikation (Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis, mangelnde Beherrschung des Fahrzeugs, Verletzung der Ausweich- und Fahrregeln, Gefährdung Anderer) des Chartererführers hinsichtlich der sicheren Führung des Materials offenbart oder dieser entgegen den vorgegebenen Weisungen handelt, kann der Vercharterer den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und die Chartergebühr einbehalten.

8.2 Der Charterer ist zur pünktlichen Rückgabe verpflichtet. Meteorologische Ereignisse sind einzukalkulieren und stellen keinen Grund zur verspäteten Rückgabe dar. Der Charterer haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen. Im übrigen haften der Charterer dem Vercharterer für alle Verpflichtungen aus dem Chartervertrag als Gesamtschuldner.

8.3 Die für den Fahrtbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Schleppungen sind nur im Notfall durchzuführen. Der Charterer haftet dem Vercharterer im Falle eines gegen diesen erhobenen Schlepp- oder Bergelohnes als Gesamtschuldner.

## 9. Verjährung

Ansprüche wegen Reismängeln hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Ansprüche nach vorstehendem Satz verjähren innerhalb eines Jahres ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

## 10. Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Der Vertrag wird in Deutsch abgefasst. Die weitere Durchführung der Vertragsbeziehung erfolgt in Deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Verbraucher gilt dies nur insoweit, als dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen des Staates eingeschränkt werden, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz von EndloserSommer.de. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand Eckernförde. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Eckernförde vereinbart.

## 11. Datenschutz

11.1 Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Dienstvertrages auf Grundlage dieser AGB werden vom Veranstalter Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter gibt keine personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte weiter, es sei denn, dass er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

11.2 Der Veranstalter hält sich das Recht vor, Fotos und audiovisuelle Medien die zu der Zeit eines Events entstanden sind, für betriebseigene Zwecke zu verwenden und zu veröffentlichen. Ein Schadensersatz oder eine Beteiligung an dem damit verursachten Erfolg ist ausgeschlossen.

Der Abgebildete hat das Recht sein Abbild entfernen oder unkenntlich machen zu lassen.

## 12. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.

## EndloserSommer.de

Rick Juling Reibenrade 1b 24214 Neudorf-Bornstein

[www.endlosersommer.de](http://www.endlosersommer.de)